

BGer 5A 328/2024 vom 29. Mai 2024

Bundesgericht, 2024-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_328_2024

FR: TF 5A 328/2024 du 29 mai 2024

IT: TF 5A 328/2024 del 29 maggio 2024

Regeste

aufschiebende Wirkung / vorsorgliche Massnahmen (Zahlungsbefehl) | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Am 26. April 2024 (Postaufgabe) erhob der Beschwerdeführer beim Obergericht des Kantons Bern Beschwerde gegen den Zahlungsbefehl in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland. Mit Verfügung vom 29. April 2024 trat das Obergericht auf das darin gestellte Gesuch um aufschiebende Wirkung bzw. vorsorgliche Massnahmen nicht ein. Dagegen hat der Beschwerdeführer am 21. Mai 2024 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Mit Verfügung vom 24. Mai 2024 hat das Bundesgericht das Gesuch des Beschwerdeführers um Ansetzung einer Frist zur Ergänzung der Beschwerde abgewiesen.

E. 2

Die angefochtene Verfügung ist ein Zwischenentscheid gemäss Art. 93 BGG. Zwischenentscheide nach Art. 93 BGG sind nur eingeschränkt anfechtbar. Vorliegend ist erforderlich, dass der Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Es obliegt der beschwerdeführenden Partei darzutun, dass diese Voraussetzung erfüllt ist, soweit ihr Vorliegen nicht offensichtlich in die Augen springt (BGE 141 III 80 E. 1.2 mit Hinweis). Der Beschwerdeführer legt weder dar noch ist ersichtlich, inwiefern ihm ein nicht wieder gutzumachender Nachteil drohen könnte. Im Übrigen setzt sich der Beschwerdeführer auch nicht mit den Erwägungen des Obergerichts auseinander und er zeigt nicht auf, inwiefern verfassungsmässige Rechte (Art. 98 BGG) verletzt worden sein sollen. Die Beschwerde ist offensichtlich unzulässig und sie enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Der Abteilungspräsident tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.